

SATZUNG des
RUDERCLUBS RHEINFELDEN (BADEN) 1921 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Ruderclub Rheinfelden (Baden) e.V. wurde am 29. April 1921 in Badisch-Rheinfelden gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in Rheinfelden (Baden) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach eingetragen. Das Helm des Vereins ist das Bootshaus im Ortsteil Warmbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Clubs

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.53 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck ist die Förderung und Pflege der Leibesübung, insbesondere des Rudersports und die sportliche Erziehung der Jugend.
2. Diesem Zweck dienen alle dem Club gehörenden Grundstücke, Anlagen und Sportgeräte.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Flagge des Clubs

Die Clubflagge zeigt in einem rotumrandeten grünen Rechteck einen weißen Stern, ebenso in weiß die Buchstaben "RCR" und die Gründungsjahreszahl "1921".
Das Vereinsabzeichen ist eine kleine Anstecknadel in ähnlicher Aufmachung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Club führt folgende Mitglieder
 - a. Sportausübende Mitglieder über 18 Jahre
 - b. Sportausübende Mitglieder bis 18 Jahre
 - c. Unterstützende Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder

e. Mitglieder auf Probe

3. Die ausübenden Mitglieder müssen schwimmen können.
4. Alle Mitglieder sollen eine Privathaftpflichtversicherung haben und auf Verlangen dem Vorstand gegenüber nachweisen.
5. Sportausübende Mitglieder: Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand, bei Jugendlichen nach Rücksprache mit dem Jugendleiter. Wird keine Einstimmigkeit erzielt oder werden Bedenken seitens eines Mitglieds schriftlich geäußert, so entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzutellen.
6. Mit der Aufnahme in den Club anerkennt der Bewerber die Satzung und alle sonstigen Anordnungen des Clubs.
7. Unterstützende Mitglieder: Die Aufnahme als unterstützendes Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag oder durch mündliche Willenserklärung durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen.
8. Durch Beschluss der Vorstandschaft können Persönlichkeiten mit hervorragenden Verdiensten um den Verein oder den Rudersport zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss muss mit Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
9. Mitglieder auf Probe: Wer an einer vom Club angebotenen Ruderausbildung teilnimmt, wird mit Abgabe seiner Erklärung, an einem solchen Kurs teilzunehmen, für dessen Dauer, maximal aber für die Dauer von bis zu sechs Monaten als Mitglied auf Probe in den Club aufgenommen. Das Mitglied auf Probe erkennt mit seiner Teilnahmeerklärung die Satzung und alle sonstigen Anordnungen des Clubs an.

§ 5 Beiträge, Kapitalanteile, Umlagen

1. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühren und ggf. der Umlagen entscheidet die Generalversammlung.
2. Der volle Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ratenzahlungen gestatten.
3. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres beginnt die Beitragspflicht mit dem Quartal der Aufnahme.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
5. Die Bedingungen zur Lagerung von privaten Booten und Sportgerät werden vom geschäftsführenden Vorstand vertraglich festgelegt. In der Regel wird jährlich eine Lagermiete in Höhe eines Jahresbeitrags erhoben. Ausnahmen regelt der geschäftsführende Vorstand.
6. Für besondere Zwecke - z.B. Bootsanschaffungen - die die Finanzkraft der Kasse übersteigen, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung eine Umlage für alle stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Ausübende Mitglieder über 18 Jahre

Die ausübenden Mitglieder haben sämtliche Rechte, die einem Mitglied zustehen können. Sie sind stimmberechtigt in allen Fällen. Das Recht zur Bootsbenutzung im Rahmen der Ruderordnung und zum Besuch sportlicher Veranstaltungen des Clubs steht ihnen jedoch nur dann zu, wenn sie ihre Beitragspflicht erfüllt haben.

2. Ausübende Mitglieder bis 18 Jahre (Jugend)

2.1 Die jugendlichen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie können aber an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und haben das Recht zur Bootsbenutzung im Rahmen der Ruderordnung, soweit sie ihre Beitragspflicht erfüllt haben.

2.2 Sie sind in der Jugendgruppe organisiert. Der Zweck der Jugendgruppe ist die besondere Pflege des Rudersports und ergänzender Sportarten, sowie die Pflege der Gemeinschaft unter den jugendlichen Mitgliedern des RCR.

2.3 Betreut und vertreten werden die Jugendlichen durch den Jugendleiter. Dieser wird in der Generalversammlung der Jugendgruppe gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtvorstandes des Clubs.

2.4 Der erste Vorsitzende des RCR oder dessen Vertreter ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes der Jugendgruppe.

3. Unterstützende Mitglieder

Die unterstützenden Mitglieder sind berechtigt zum Besuch der Bootshausanlagen und zum Besuch von Veranstaltungen. Sie sind auch stimmberechtigt.

4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ausübenden Mitglieder.

5. Mitgliedern auf Probe ist die Bootsbenutzung im Rahmen der Ruderordnung während des Ruderurses, die Benutzung der Bootshausanlagen sowie die Teilnahme an einem Ruderkurs und an Veranstaltungen des Clubs gestattet.

6. Ein Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss 1 Monat vorher erklärt werden. Eine Umschreibung vom unterstützenden zum ausübenden Mitglied oder umgekehrt ist jederzeit möglich.

§ 7 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung
- c) der Ältestenrat

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich in einen

- a) geschäftsführenden Vorstand und
- b) erweiterten Vorstand

- 1.1 Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 - a) der Vorsitzende
 - b) 2 stellvertretende Vorsitzende 1. Bereich Wirtschaft 2. Bereich Sport
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
- 1.2 Zum erweiterten Vorstand gehören z.B.:
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes 1
 - b) der Ruderwart
 - c) der Jugendleiter
 - d) der Hauswart
 - e) der Bootswart
 - f) der Frauenwart
 - g) der Vertreter der unterstützenden Mitglieder
2. Wahl des Vorstandes
 - 2.1 Der geschäftsführende Vorstand wird in der Generalversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Vorstandswahl in der nächsten Generalversammlung weiter.
 - 2.2 Die Wahl der unter 1.1 b) - d) genannten Vorstandsmitglieder erfolgt durch Akklamation der stimmberechtigten Mitglieder.
 - 2.3 Der 1. Vorsitzende wird in geheimer Abstimmung gewählt. Anstelle der geheimen Wahl ist die Wahl durch Zeichen zulässig, wenn der Antrag aus der Versammlung gestellt und ohne Widerspruch angenommen wird.
3. Aufgaben des Vorstandes
 - 3.1 Der Club wird durch den geschäftsführenden Vorstand nach innen und außen vertreten. Rechtsgeschäfte von mehr als der Hälfte der Jahreseinnahmen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Stimmen des erweiterten Vorstandes.
 - 3.2 Im Sinne § 26 BGB wird der Club gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich oder durch je einen der Vorsitzenden zusammen mit dem Rechnungsführer bzw. dem Schriftführer vertreten.
 - 3.3 Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Clubvermögen und beruft die Generalversammlung ein. Er ernennt die Mitglieder des erweiterten Vorstands.
4. Vorstandssitzungen
 - 4.1 Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf - jedoch mindestens 3 x pro Geschäftsjahr - zu Vorstandssitzungen ein, sowie auf an ihn gerichteten Antrag dreier Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 - 4.2 Der Vorstand fasst seine Entschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 4.3 über die Sitzungen des Vorstandes wird eine Niederschrift geführt, die von den Anwesenden zu genehmigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Veränderungen im Vorstand
- 5.1 Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden tritt einer der Stellvertreter an seine Stelle und führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.
- 5.2 Scheidet im Verlauf eines Geschäftsjahres ein anderes Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand durch Ernennung aus dem Kreis der Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung ergänzen.
- 5.3 Für besondere Aufgaben kann der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder Vertreter im Sinne § 31 BGB bestellen. Ihr Vertretungsrecht ist auf den Aufgabenkreis beschränkt.

§ 9 Die Generalversammlung

1. Termin
- Die ordentliche Generalversammlung soll jährlich bis spätestens Ende März stattfinden.
2. Einberufung
- 2.1 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand oder durch die Mitglieder gem. § 37 (2) BGB. Sie erfolgt durch öffentliche Einladung (Aushang am schwarzen Brett im Clubgebäude) und in Schriftform, ersatzweise per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 2.2 Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
3. Tagesordnung
- Die Tagesordnung umfasst mindestens die folgenden Punkte:
- 3.1 Jahresbericht des Vorstandes
- 3.2 Geschäftsbericht des Kassierers
- 3.3 Bericht der Kassenprüfer
- 3.4 Entlastung des Rechnungsführers
- 3.5 Entlastung des Vorstandes
- 3.6 Bestimmung eines Wahlleiters
- 3.7 Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (alle 2 Jahre)
- 3.8 Festlegung des Jahresbeitrags
- 3.9 Wahl des Ältestenrats (alle 2 Jahre)
- 3.10 Anträge
4. Ordentliche Generalversammlungen
- 4.1 Die Generalversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen und dann einzuberufen, wenn es die Belange des Clubs erfordern.

- 4.2 Der Vorstand ist verpflichtet, die Generalversammlung einzuberufen, sobald mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beantragen.
5. Beschlussfähigkeit
- 5.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Satzung oder das Gesetz andere Erfordernisse verlangen.
- 5.2 Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Anträge
- 6.1 Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand zuzuleiten.
- 6.2 Die Generalversammlung kann mit der Hälfte der anwesenden Stimmen Anträge zulassen, die während der Versammlung gestellt werden.
7. Aufgaben
- 7.1 Die Generalversammlung beschließt insbesondere über die Genehmigung der vom Vorstand mit einem schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit vorzunehmende Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstandes.
- 7.2 Sie nimmt die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer vor.
- 7.3 Außerdem beschließt sie über die Höhe des Jahresbeitrages, der Gebühren und ggf. Umlagen.
8. Protokoll
- über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind zu sammeln und können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 10 Der Ältestenrat

1. Wahl
- 1.1 Der Ältestenrat soll drei, höchstens fünf Mitglieder zählen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so gehört er auf zwei Jahre dem Ältestenrat an.
- 1.2 Die weiteren Mitglieder wählt die Generalversammlung für 2 Jahre. Wird durch das Hinzutreten eines ausscheidenden Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes die Zahl von 5 Mitgliedern überschritten, so entscheidet das Los, wer von den zu wählenden Mitgliedern des Ältestenrats ausscheidet.
- 1.3 Wählbar sind nur Mitglieder, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und dem Club mindestens 5 Jahre angehören.
- 1.4 Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und setzt den Vorstand hiervon in Kenntnis.

2 Aufgaben

- 2.1 Der Ältestenrat ist nach dem Ermessen des Vorstandes zur Beratung oder zur gutachtlichen Stellungnahme in Clubangelegenheiten von besonderer Bedeutung hinzuzuziehen.
- 2.2 Er ist berechtigt, Anträge beim Vorstand und zur Generalversammlung einzubringen.
- 2.3 Er ist als erste Instanz zuständig, über den Antrag des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitglieds nach § 15 zu entscheiden.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. In der Generalversammlung sind aus der Zahl der Mitglieder durch die stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Den Rechnungsprüfern ist der Kassenbericht mit Belegen spätestens acht Tage vor der Generalversammlung vorzulegen.
3. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt alle zwei Jahre.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können in der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, in jeder außerordentlichen Generalversammlung mit Einstimmigkeit beschlossen werden, wenn der betroffene Antrag auf der Tagesordnung steht.

§ 13 Sportbetrieb

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Sportbetrieb und in den Räumen des Bootshauses sowie zur Durchführung des Trainings werden vom Vorstand die Ruderordnung, die Hausordnung und die Trainingsvorschriften beschlossen. Diese gelten als Bestandteil der Satzung und sind für alle Mitglieder bindend.

Auf Antrag aus Mitgliederkreisen sind Änderungen durch die Generalversammlung möglich.

§ 14 Schäden

1. Der Club haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden.
2. Ehrenamtlich Tätige und Organe oder Amtsträger des Clubs, deren Jahresvergütung den jeweils in § 31 a BGB bestimmten Betrag nicht übersteigt, haften nicht für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit fahrlässig verursachen, weder gegenüber dem Club noch den Mitgliedern.

§ 15 Ausscheiden aus dem Club

1. Austritt

Der Austritt aus dem Club ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung von Jugendlichen muss vom gesetzlichen Vertreter mitunterschieden sein.

2. Ausschluss

2.1 Mitglieder, die der Satzung oder den Anordnungen des Vorstandes grob zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten dem Club und seinem Zweck schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch den Ältestenrat mit 2/3 Mehrheit aus dem Club ausgeschlossen werden.

2.2 Gegen den Beschluss des Ältestenrats ist Berufung an die Generalversammlung zulässig. Diese beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung über die Aufhebung des Entschlusses des Ältestenrates.

2.3 Bis zur Entscheidung über den Antrag des Vorstandes ruhen die Mitgliedsrechte.

2.4 Mitglieder, die mit der Zahlung der Jahresbeiträge ungeachtet zweier Mahnungen länger als 1 Jahr in Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Zahl der Mitglieder gestrichen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge wird durch die Streichung nicht berührt.

2.5 Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Club und das Clubvermögen, bleibt jedoch für einen dem Club zugefügten Schaden haftbar.

§ 16 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des RCR oder Vereinigung mit einem anderen Verein kann nur durchgeführt werden, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung zustimmen. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rheinfelden (Baden) zwecks Förderung des kommunalen Sports.

Der Vorstand bleibt bis zur Erledigung aller Geschäfte im Amt. Während des Bestandes des RCR ist das Gesamtvermögen ausschließlich Eigentum des Vereins. Kein Mitglied besitzt irgendwelchen Anspruch auf dasselbe.

§ 17 Schluss Bestimmungen

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten zwischen dem Club und den Mitgliedern ist Lörrach.

2. Die §§ 21 bis 79 BGB finden Anwendung auf die Regelung der Clubangelegenheiten, wenn diese Satzung keine entgegenstehende Bestimmung enthält.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch den Beschluss der Generalversammlung vom 11. März 1988 in Kraft.

Sie ist für alle Mitglieder bindend und soll jedem neu eingetretenen Mitglied in einem Abdruck mit der Aufnahmebestätigung zugestellt werden.

Die Satzung vom 11. März 1988 wurde durch Beschluss der Generalversammlung am 22. März 2013 geändert.

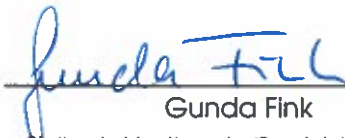
Eine weitere Änderung erfolgte durch Beschluss der Generalversammlung am 21. März 2014.

Ergänzung durch Beschluss der Generalversammlung am 19. März 2016.

Rheinfelden, 19. März 2016



Dr. Dirk Meiwes
1. Vorsitzender



Gunda Fink
Stellvertr. Vorsitzende (Bereich Wirtschaft)



Dr. Florian Schumann
Stellvertr. Vorsitzender (Bereich Sport)



Johanna Wyhnanek
Kassiererin



Dr. Ulrike Kühn
Schriftführerin